

Abschrift

Landgericht Schweinfurt

Az.: 11 O 468/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

XXX - Klägerin -

gegen

XXX - Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Richter** Christopher, Theaterstraße 24, 97070 Würzburg, Gz.: 0225-22

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter am 16.12.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2022 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, über die Klägerin im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihre Person identifizierend zu berichten und/oder berichten zu lassen, wenn dies geschieht wie in dem Artikel „Die Aufarbeitung beginnt erst jetzt: Ermittlungsverfahren gegen Städtische Compliance-Beauftragte wieder aufgenommen.“

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 723,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.08.2022 zu zahlen.
3. Die Klage im Übrigen sowie die Widerklage werden abgewiesen
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.375,88 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit einem Pressebericht.

Die Klägerin ist als Amtsleiterin bei der Stadt XXX tätig, u.a. war deren Compliance-Beauftragte. Der Beklagte ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für die Internetseite XXX.

Am 09.06.2022 wurde auf dieser Internetseite der nachfolgende Artikel veröffentlicht:

„ Die Aufarbeitung beginnt erst jetzt

Posted on Juni 9, 2022 by admin

Die XXX Bürgerplattform begrüßt, dass die Staatsanwaltschaft XXX die Ermittlungen wegen versuchter Strafvereitelung gegen die Compliance-Beauftragte der Stadt XXX nach Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg wieder aufgenommen hat. Der Strafanzeige, die von drei Mitgliedern der XXX Bürgerplattform auf dem Weg gebracht und von Sprecher Rechtsanwalt Christopher Richter, LL.M.Eur verfasst wurde, muss daher im zweiten Anlauf nun doch nachgegangen werden. „Es hat sich gelohnt, dass wir nochmal Beschwerde eingelegt haben!“, „kommentiere Rechtsanwalt Richter den Meinungsumschwung der Strafverfolgungsbehörde.

Die Strafanzeige wurde zunächst vom leitenden Oberstaatsanwalt XXX nicht aufgegriffen, weil der Beschuldigten nach seiner Sicht rechtlich kein Vorwurf gemacht werden könne, da eine Compliance-Beauftragte die Pflicht habe Straftaten zu verhindern, aber nicht Strafanzeigen zu stellen. Dagegen wurde seitens der drei Bürger Beschwerde eingereicht, weil ihrer Auffassung nach zumindest aus dem Arbeitsvertrag der Beschuldigten eine solche Pflicht hergeleitet werden könnte.

Dem Punkt war die Staatsanwaltschafts XXX aber gar nicht nachgegangen.

Den Mitgliedern der XXX Bürgerplattform stieß übel auf, dass dieses Jahr herauskam, dass in der Stadtverwaltung trotz der Mitteilung einer whistleblowerin monatelang mit der Stellung einer Strafanzeige gegen den Theaterleiter abgewartet wurde. Der mittlerweile verurteilte Amtsleiter, hatte vor seiner Demission sogar noch eine hohe Leistungsprämie erhalten. Dass er schon spätestens im November 2019 bekannt. Für XXX, stv. Sprecher der Bürgerplattform, ist die bisherige Aufarbeitung des Skandals der noch größere Skandal.

XXX, eine der Anzeigenerstatter fordert, dass künftig jeder Compliance-Beauftragter der Stadt vertraglich verpflichtet werden müsste bei solchen erheblichen Straftaten Strafanzeige zu stellen.

Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist noch keine Entscheidung über die Strafbarkeit der Beschuldigten getroffen. Es gilt weiter die Unschuldsvermutung!“

Vor der Veröffentlichung des Artikels war der Klägerin keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Klägerin hat sich mit Anwaltsschreiben vom 27.06.2022 an den Beklagten gewandt und mit Anwaltsschreiben vom 04.07.2022 den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Der Beklagte gab mit Anwaltsschreiben vom 13.07.2022 u.a. folgende Erklärung ab:

„XXX verpflichtet sich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, gegenüber XXX dazu, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu unterlassen ohne Zustimmung der Unterlassungsgläubigerin den folgenden Text oder diesem im Wesentlichen identisch zukünftig zu verbreiten: [...]“

Der Beklagte zahlte 250 € an die Klägerin.

Die Klägerin behauptet:

Der Beklagte habe es zu unterlassen, über die Klägerin im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihre Person identifizierend über sie zu berichten bzw. berichten zu lassen wie dies in dem Artikel vom 09.06.2022 erfolgt sei. Dies ergebe sich jedenfalls daraus, dass der Beklagte die Klägerin vor der Berichterstattung nicht angehört habe, obwohl der Klägerin die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen gewesen wäre.

Die Wiederholungsgefahr sei durch die Erklärung im Anwaltsschreiben vom 13.07.2022 nicht beseitigt worden, da eine Modifizierung der begehrten Unterlassungserklärung vorgenommen worden sei und die abgegebene Erklärung hinter dem zurückbleibe, wozu der Beklagte verpflichtet sei.

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Da der Beklagte keinen Anspruch auf Ersatz eigener vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten habe, sei die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, ohne vorherige Einholung einer Stellungnahme der Klägerin eine diese identifizierende Berichterstattung über diese zu verbreiten.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, eine Zahlung von € 1.375,88 entsprechend der im Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 13.07.2022 abgerechneten Betrages zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 1.119,79 nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Zuletzt beantragt die Klägerin unter Ziff. 1.:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, über die Klägerin im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihre Person identifizierend zu berichten und/oder berichten zu lassen, insbesondere wenn dies geschieht wie in dem Artikel „Die Aufarbeitung beginnt erst jetzt“:

Ermittlungsverfahren gegen Städtische Compliance-Beauftragte wieder aufgenommen.“

Im Termin vom 16.11.2022 hat die Klägerin den Klageantrag Ziff. 2. in der Hauptsache unter Verwahrung gegen die Kosten für erledigt erklärt.

Der Beklagte hat sich der Erledigterklärung unter Verwahrung gegen die Kosten angeschlossen und beantragt im Übrigen, die Klage abzuweisen, sowie widerklagend:

Die Klägerin wird verurteilt, 631,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.08.2022 für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt, die
Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet:

Der ursprüngliche Klageantrag Ziff. 1. sei zu weitgehend gewesen. Der neue Klageantrag Ziff. 1. sei zu unbestimmt, da unklar sei, was unter einer identifizierenden Berichterstattung zu verstehen sei. Das Verhältnis des alten zum neuen Klageantrag Ziff. 1. sei unklar, jedenfalls sei eine teilweise Klageabweisung auszusprechen.

In der Sache bestehe kein Unterlassungsanspruch, weil der Inhalt des Artikels zutreffend sei. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin wegen ihrer beruflichen Position eine Person des öffentlichen Lebens sei. Eine Anhörung sei nicht erforderlich gewesen. Eine solche Anhörung solle nur eine einseitige Berichterstattung verhindern, hier seien in dem Artikel aber entlastende Umstände zugunsten der Klägerin wiedergegeben worden. Weiterhin habe der Beklagte davon ausgehen dürfen, dass sich die Klägerin der Argumentation der Staatsanwaltschaft XXX, die im Artikel wiedergegeben werde, anschließen werde.

Eine etwaige Wiederholungsgefahr sei durch die freiwillige Anonymisierung am Abend des 29.06.2022 sowie spätestens durch die mit Anwaltsschreiben vom 13.07.2022 abgegebene Unterlassungserklärung entfallen. Der Beklagte habe auch angeboten, die Unterlassungserklärung auf im wesentlichen gleiche Berichte zu erweitern.

Die negative Feststellungsklage sei mangels Rechtsschutzbedürfnis bereits unzulässig.

Die Klägerin habe kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Die Klägerin habe sich als Volljuristin keiner anwaltlichen Hilfe bedienen müssen. Die Klägerin sei

rechtsmissbräuchlich vorgegangen, da sie den Sachverhalt auf verschiedene Prozesse aufgespalten habe. Jedenfalls sei ein etwaiger Anspruch in Höhe von 250 € wegen der Zahlung des Beklagten und sowie im Übrigen wegen Aufrechnung mit einem Teil des widerklagend geltend gemachten Anspruchs des Beklagten auf Ersatz seiner vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten erloschen.

Den Beklagten stehe der widerklagend geltend gemachte Anspruch gegen die Klägerin auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 631,28 € (1.491,07 € abzüglich eines Aufrechnungsbetrages von 859,79 €), da der Beklagte berechtigt gewesen sei, sich gegen das unberechtigte Abmahnverlangen anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Die Klägerin habe das allgemeine Unternehmerpersönlichkeitsrecht des Beklagten verletzt. Ein Anspruch ergebe sich jedenfalls aus § 678 BGB wegen der zu Unrecht erfolgten Abmahnung.

Wegen der übrigen Einzelheiten, insbesondere der geäußerten Rechtsansichten, wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet. Die Widerklage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihre Person, wenn dies geschieht wie in dem Artikel „Die Aufarbeitung beginnt erst jetzt“ vom 09.06.2022. Die Klage war abzuweisen, soweit die Beklagte die Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen begehrt, *insbesondere* wenn dies wie in diesem Artikel geschieht.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, allerdings nicht in der geltend gemachten Höhe.

Dem Beklagten steht der widerklagend geltend gemachte Anspruch auf Ersatz vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nicht zu, so dass die Widerklage abzuweisen war.

- I. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihre Person, wenn dies geschieht wie in dem Artikel „Die Aufarbeitung beginnt erst jetzt“ vom 09.06.2022. Die Klage war abzuweisen, soweit die Beklagte die Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen begehrt, *insbesondere* wenn dies wie in diesem Artikel geschieht. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, allerdings nicht in der geltend gemachten Höhe.
1. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihre Person, wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 09.06.2022.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Urteil vom 16.11.2021 – VI ZR 1241/20) darf eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (Art. 5 GG, § 193 StGB). Eine Berufung hierauf setzt voraus, dass vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt werden. Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Nach diesen Maßstäben war die vom Beklagten vorgenommene Berichterstattung über die Klägerin im Zusammenhang mit den gegen sie geführten strafrechtlichen Ermittlungen unzulässig, da unstreitig vor der Veröffentlichung keine Stellungnahme der Klägerin eingeholt wurde.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, die Einholung einer solchen Stellungnahme sei hier entbehrlich gewesen. Vor der o.g. Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurde in der Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutiert, unter welchen Voraussetzungen von der Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen abgesehen werden durfte. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Vorinstanz (OLG Köln, Urteil vom 10.09.2020 – 15 U 230/19) die Revision im Hinblick auf eine als erforderlich erscheinende Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zugelassen. Der Bundesgerichtshof hat in der o.g. Entscheidung klargestellt, dass die Anhörung des Betroffenen rechtlich nicht nur dann erforderlich ist, wenn dadurch Aufklärung erwartet werden könne; das grundsätzliche Erfordernis einer Möglichkeit zur Stellungnahme solle sicherstellen, dass der Standpunkt des von der Verdachtsberichterstattung Betroffenen in Erfahrung und gegebenenfalls zum Ausdruck gebracht werde, der Betroffene als es selbst zu Wort kommen könne.

Der Beklagte kann sich hier nicht darauf berufen, dass in dem Artikel die Rechtsposition der Staatsanwaltschaft wiedergegeben worden sei und er davon habe ausgehen können, dass sich die Klägerin diese Rechtsposition zu eigen mache. Es besteht kein Erfahrungssatz dahingehend, dass sich ein Beschuldigter in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich die Argumentation der Staatsanwaltschaft zu eigen machen wird, wenn diese das Verfahren einstellt, da eine solche Einstellung aus verschiedensten Gründen erfolgen kann und diese keineswegs deckungsgleich mit der rechtlichen Einschätzung des Beschuldigten sein müssen. Auch wäre denkbar, dass ein Beschuldigter in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren überhaupt keine bzw. eine nur kurze inhaltliche Stellungnahme abgibt, wenn er zum Beispiel aufgrund einer rechtlichen Analyse der gegen ihn erhobenen Vorwürfe davon ausgeht, dass keine Anklageerhebung zu erwarten ist. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte dann auch gegenüber der Presse keine bzw. nur eine kurze Stellungnahme abgeben möchte, da er sehr wohl ein Interesse daran haben kann, einem falschen Eindruck in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken.

2. Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wurde durch den Erstverstoß indiziert und ist auch nicht durch die Unterlassungserklärung des Beklagten vom 13.07.2022 entfallen.

Der Rechtsverstoß des Beklagten besteht darin, dass er über die Klägerin identifizierend im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren berichtet hat, ohne sie vorher anzuhören bzw. ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der Erklärung vom 13.07.2022 verpflichtet sich der Beklagte aber gerade nicht, einen derartigen Rechtsverstoß in der Zukunft nicht mehr zu wiederholen. Vielmehr zielt die Erklärung alleine darauf ab, den Artikel inhaltlich nicht zu begehen, und erfasst so nicht die Unterlassung einer inhaltlich anderen, die Klägerin identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit dem gegen sie geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ohne vorherige Anhörung.

Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, inwieweit der Beklagte bei der Abgabe der Unterlassungserklärung lediglich auf das Abmahnschreiben der Klägerin vom 04.07.2022 reagiert hat. Entscheidend ist, dass nach der Umstellung der Klageanträge im Prozess keine ausreichende Unterlassungserklärung abgegeben wurde und der Beklagte vielmehr die Rechtsauffassung vertritt, eine vorherige Anhörung der Klägerin sei hier entbehrlich gewesen. Damit ist bei einer Gesamtwürdigung die Wiederholungsfahr nicht entfallen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Zusammenhang mit der vom Beklagten durchgeführten Anonymisierung des Artikels. Grundsätzlich kann nur eine verbindliche Unterlassungserklärung die Wiederholungsfahr beseitigen, an einer solchen ausreichenden Unterlassungserklärung fehlt es hier aber gerade.

3. Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung ist es nicht erforderlich, den der Unterlassung zugrunde liegenden „Verbotsgrund“ in Form der unterlassenen vorherige Anhörung der Klägerin in den Klageantrag bzw. Tenor aufzunehmen (OLG Köln, Urteil vom 10.09.2020- 15 U 230/19 Rn. 12). Der Umstand, dass der Unterlassungsanspruch aus der fehlenden vorherigen Anhörung der Klägerin folgt, ergibt sich hinreichend konkret aus der Verknüpfung mit dem konkret benannten Artikel vom 09.06.2022, der ohne eine solche vorherige Anhörung veröffentlicht wurde und auch keine Stellungnahme der Klägerin enthält.

Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss aber auch, dass die Klägerin keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen hat, „insbesondere“ wenn dies geschieht wie in diesem Artikel. Durch die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ würde zum Ausdruck gebracht werden, dass auch ein

Anspruch auf Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen bestünde, wenn dies nicht wie in diesem Artikel erfolgt geschieht, sodass dann jegliche identifizierende Berichterstattung im Zusammenhang mit den gegen die Klägerin geführten strafrechtlichen Ermittlungen untersagt wäre, auch wenn die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Voraussetzungen für eine solche Berichterstattung, zum Beispiel in Form einer vorherigen Anhörung der Klägerin, erfüllt wären. Insoweit war die Klage daher abzuweisen.

4. Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ist nicht nur auf eine identifizierende Berichterstattung unter Angabe des Namens der Klägerin beschränkt, auch wenn eine solche Konkretisierung in dem der o.g. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorangegangenen Instanzenzug vorgenommen worden war (OLG Köln a.a.o. bzw. LG Köln, Urteil vom 28.08.2019 – 28 O 505/18).

Bei der Klägerin besteht die Besonderheit, dass sie eine herausgehobene Stellung als Amtsleiterin bei der Stadt XXX innehat. Dies lässt sich in der heutigen Zeit auch durch oberflächliche Internetrecherchen sehr schnell und ohne größeren Aufwand ermitteln. Es bestünde daher die Gefahr, dass eine Verurteilung zur Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung unter Nennung des Namens dadurch umgangen werden würde, dass der Beklagte stattdessen einfach zum Beispiel die Funktionsbezeichnung der Klägerin angeben würde. Dies würde dazu führen, dass zwar der Name der Klägerin nicht ausdrücklich angegeben wäre, aber für jeden Leser ohne größeren Aufwand die Person der Klägerin zu ermitteln wäre.

Dem Beklagten ist zuzugestehen, dass sich durch den Tenor in dieser Form gewisse Unwägbarkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit einer Berichterstattung über die Klägerin ergeben. Es wäre dann im Vollstreckungsverfahren zu klären, ob ein Verstoß gegen den Unterlassungstenor vorliegt. Die Zwangsvollstreckung würde ohnehin gemäß § 890 ZPO eine gerichtliche Entscheidung voraussetzen, in der diese Frage dann jeweils geklärt werden kann.

5. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Gebühr aus einem Gegenstandswert von 10.000 € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer abzüglich der bereits gezahlten 250,00 €, somit in Höhe von noch 723,66 €; im Übrigen war auch insoweit die Klage abzuweisen.

Der Beklagte kann dem Anspruch der Klägerin nicht entgegenhalten, dass diese Volljuristin sei. Jedenfalls eine Volljuristin, die in einer verwaltungsrechtlichen Position tätig ist, wird sich in dem ihr fremden Rechtsgebiet des Presserechts anwaltlicher Hilfe bedienen können.

II. Dem Beklagten steht der widerklagend geltend gemachte Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht zu.

Der Beklagte hat die Rechte der Klägerin verletzt, indem er identifizierend über das im Zusammenhang mit dem gegen sie geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren berichtet hat, ohne sie vorher anzuhören. Daraufhin hat sich die Klägerin mit Anwaltsschreiben vom

04.07.2022 an den Beklagten gewandt. Es kann dahinstehen, ob die von der Klägerin begehrte Unterlassungserklärung zu weitgehend war, da sich die Verteidigung des Beklagten keineswegs darauf beschränkte, sich gegen den überschießenden Teil der begehrten Unterlassungserklärung zu wehren, sondern vielmehr insgesamt - wie auch gerichtlichen Verfahren - der Unterlassungsanspruch der Klägerin in Abrede gestellt wird.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3, 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Bei der Kostenscheidung ist zunächst zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall des Wortes „insbesondere“ eine Teil Klageabweisung erfolgt ist.

Weiterhin liegt hinsichtlich des Klageantrages 1 eine Klagebeschränkung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO vor, die regelmäßig eine teilweise Klagerücknahme darstellt (Zöller – Greger, ZPO, § 264 Rn. 4a). Die teilweise Klagerücknahme ist hier in einem erheblichen Umfang erfolgt, da die Klägerin ursprünglich beantragt hat, dass der Beklagte jegliche identifizierende Berichterstattung über sie ohne vorherige Anhörung zu unterlassen habe, während dies mit der Neufassung des Antrages nur noch auf eine Berichterstattung im Zusammenhang mit dem gegen sie geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beschränkt wurde. Da die Klägerin Amtsleiterin bei der Stadt XXX ist, dürfte es genug Anlässe zur Berichterstattung aus der täglichen Kommunalpolitik ohne Bezug zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geben, die von der ursprünglichen Antragstellung umfasst worden wären, aber nicht mehr von dem zuletzt gestellten Klageantrag Ziff. 1.. Die Anlässe zur Berichterstattung, die nur unter den ursprünglichen Klageantrag Ziff. 1. gefallen wären, dürften die Anlässe zur Berichterstattung, die der jetzige Klageantrag Ziff. 1. erfasst, überwiegen.

Hinsichtlich der negativen Feststellungsklage haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Klägerin hätte insoweit obsiegt, da dem Beklagten der widerklagend geltend gemachte Anspruch nicht zustand.

Es erscheint daher insgesamt angemessen, die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Die übrigen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 709 ZPO, 45, 48 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen. gez.

Fenner
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 16.12.2022

gez.
Bachmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle